

Richtlinie

**für die Schaffung und Verleihung
eines**

Verdienstkreuzes

des Bereichsfeuerwehrverbandes Deutschlandsberg



§1

1. Der Bereichsfeuerwehrverband Deutschlandsberg beschließt die Schaffung eines eigenen Verdienstkreuzes für

- o aktive Feuerwehrmitglieder
- o Mitglieder außer Dienst
- o Ehrenmitglieder
- o Mitglieder anderer Einsatzorganisationen
- o Mitarbeiter von Behörden.

Dieses Verdienstkreuz trägt den Namen "Verdienstkreuz des BFV Deutschlandsberg" und wird in den drei Stufen

- o Bronze
- o Silber
- o Gold

über Antrag des für den Auszuzeichnenden zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandanten, des Bereichsfeuerwehrkommandanten oder – wenn dieser selbst ausgezeichnet werden soll – des Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreters, verliehen.

2. Die Schaffung oder Abschaffung dieses Verdienstkreuzes, sowie eine Änderung dieser Richtlinie bedarf Beschlüssen des Bereichsfeuerwehrtages, die mit einfacher Mehrheit zu fassen sind.

3. Die Kosten für das Verdienstkreuz und der dazugehörigen Urkunde, werden vom BFV getragen. Die Ordensspange ist vom Ausgezeichneten oder dessen Feuerwehr auf eigene Kosten zu besorgen.

§2

Das Verdienstkreuz hat eine Höhe und eine Breite von ca. 45 mm, in Form eines vierarmigen rot umrandeten Kreuzes aus Metall, die mit Flammen verbunden sind. Grundfarbe ist Bronze, Silber oder Gold. Mittig ist das Korpsabzeichen der Österreichischen Feuerwehren (rd. 14 x 17 mm) positioniert. Links dem Korpsabzeichen befindet sich der Schriftzug BFV, rechts DL. Das Verdienstkreuz wird an einem 40 mm langen und 45 mm breiten dreieckig gefalteten weiß, grün und rot gestreiftem Band auf der linken Brustseite nach der Tragevorschrift des LFV Steiermark getragen.

§3

1. Für die Verleihung dieses Verdienstkreuzes kommen Personen in Betracht, die sich im Einsatz oder um das Feuerwehrwesen allgemein besondere Verdienste erworben haben. Bekommt jemand für eine besondere Leistung bereits eine andere Auszeichnung, so darf dieses Verdienstkreuz für diese Leistung nicht zusätzlich verliehen werden.
2. Dieses Verdienstkreuz kann in jeder Stufe an eine Person nur einmal verliehen werden.
3. Die Verleihung des Verdienstkreuzes muss mit der niedrigsten Stufe beginnen. Eine Ausnahme davon kann nur auf begründeten Antrag des Bereichsfeuerwehrkommandanten beschlossen werden oder des Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreters, wenn der Bereichsfeuerwehrkommandant selbst von der Ausnahmeregelung betroffen sein soll.
4. Die Interkalarfrist beträgt mindestens fünf Jahre zwischen den jeweiligen Stufen für Ansuchen der Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw. mindestens drei Jahre für Ansuchen des Bereichsfeuerwehrkommandanten oder des Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreters.

§ 4

Die Verleihungsquote für die Abschnittsfeuerwehrkommandanten beträgt

- o je Feuerwehr des Feuerwehrabschnittes ein Verdienstkreuz Stufe Bronze
- o die Hälfte des Kontingentes für Stufe Bronze aufgerundet für Stufe Silber
- o ein Viertel des Kontingentes der Stufe Bronze aufgerundet für Stufe Gold

pro Jahr, wobei als Grundlage jeweils der Stand des 01. Dezember des Vorjahres

herangezogen wird. Ein Vorgriff auf das nächste Jahr ist nicht möglich. Die Mitnahme eines

nicht ausgeschöpften Kontingentes ins nächste Jahr ist allerdings möglich.

Zusätzlich steht jedem Abschnittsfeuerwehrkommandant eine Medaille pro Jahr, egal welcher Stufe zur Verfügung. Eine Mitnahme dieser ins nächste Jahr ist nicht möglich.

Die Verleihungsquote des Bereichsfeuerwehrkommandanten beträgt zwölf Medaillen. Ein

Vorgriff auf das nächste Jahr ist nicht möglich.

Die Mitnahme eines nicht ausgeschöpften Kontingentes ins nächste Jahr ist allerdings möglich.

2 Stück VK BFV DL können gegen ein Stück VK BFV DL Silber getauscht werden!

§5

Über § 3 Z 1 hinaus müssen folgende Voraussetzungen zur Verleihung des Verdienstkreuzes aus den Kontingenten der Abschnittsfeuerwehrkommandanten erfüllt werden:

Bronze: Die Auszeichnung darf nur an Feuerwehrkameraden ab Dienstgrad Oberfeuerwehrmann und mind. 6 Jahre Mitgliedschaft verliehen werden

Silber: Die Auszeichnung darf nur an Feuerwehrkameraden ab Dienstgrad Oberlöschmeister verliehen werden

Gold: Die Auszeichnung darf nur an Feuerwehrkameraden ab Dienstgrad Oberbrandmeister verliehen werden

sofern sie den Dienstgrad nach den dafür gültigen Bestimmungen berechtigterweise tragen.

Die Verleihung des Verdienstkreuzes an Mitglieder anderer Einsatzorganisationen oder Mitarbeitern von Behörden ist an keinen Dienstgrad und an keine Verwendungsdauer gebunden.

§6

Vorschläge für Auszeichnungen können von den Feuerwehren mittels Formulars beim jeweiligen Abschnittsfeuerwehrkommandant eingebracht werden. Die Antragstellung erfolgt jedoch ausschließlich durch den Abschnittsfeuerwehrkommandant an den Kommandanten für den Feuerwehrbereich Deutschlandsberg.

Der Verleihungsausschuss setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Bereichsfeuerwehrausschusses zusammen, wobei aktiv oder passiv von der Antragstellung betroffene Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die Mitglieder des Verleihungsausschusses werden per Mail von den Anträgen informiert und haben danach 5 Tage Einspruchsfrist. Wenn kein Einspruch einlangt, gilt der Antrag als Beschlossen.

Werden Einsprüche eingebracht, hat der Verleihungsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über den betroffenen Antrag zu entscheiden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bereichsfeuerwehrkommandant bzw. der Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter bei Abwesenheit des Bereichsfeuerwehrkommandant oder wenn er vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

Die Verleihung des Verdienstkreuzes erfolgt anlässlich der Bereichsfeuerwehrtage, der Kommandantentage, der Wehrversammlungen oder bei besonderen sonstigen Veranstaltungen, wobei auf Wünsche im Antrag nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen ist.

§7

Werden später Tatsachen bekannt, welche einer Verleihung entgegengestanden wären oder setzt der Ausgezeichnete nachträglich ein Verhalten, welches einer Verleihung entgegen gestanden wäre, so kann das Verdienstkreuz nachträglich vom Verleihungsausschuss mit 2/3tel Mehrheit aberkannt werden. Auf das Stimmrecht dafür ist § 6 2. Absatz anzuwenden.

§8

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Bereichsfeuerwehrtag am 27.05.2023 mit 01.06.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 03.07.2021.

Gussendorf, am 27.05.2023

HBI d.V. Stoppe

HBI d.V. Thomas Stopper, BA, e.h.

Bereichsschriftführer

OBR Josef Gaich, e.h.

Bereichsfeuerwehrkommandant